



Verordnung zum Elternbeitragsreglement für die Familienergänzende Kinderbetreuung (Bereich Schullergänzende Betreuung)

(VO Schule EBR Wettingen)

vom 29. März 2007

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 21 des Elternbeitragsreglementes für die familienergänzende Kinderbetreuung (EBR Wettingen)

beschliesst:

I. Anwendungsbereich (Art. 2)

Das Elternbeitragsreglement wird unter anderem bei folgenden Angeboten in der Gemeinde Wettingen angewendet:

- Mittagstische an den Wettinger Primarschulen (Altenburg, Dorf, Margeläcker)
- Betreute Blockzeiten (Randzeitenbetreuung) an den Wettinger Primarschulen
- Mittagstisch Tiramisu (Jugendstufe Wettingen / Verein Jugendarbeit Wettingen)¹

II. Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz) (Art. 9)

Bei den definierten Angeboten gelten folgende minimalen/maximalen Elternbeiträge (in Franken):

Angebot für Schüler der Wettinger Primarschule	Min./max. Elternbeitrag (Fr.)
Tarif Mittagstisch	6.50 15.00
Tarif Betreuungsstunde	3.00 9.00

Der Einstufungssatz (in Prozent) wird durch Gemeinderatsbeschluss definiert.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 17. Juni 2010; in Kraft seit 1. August 2010

Angebot für Schüler der Oberstufe Wettin- gen²	Min./max. Eltern- beitrag (Fr.)
Tarif Mittagstisch 12.00 bis 13.15 Uhr (Essen und Betreuung) Die Betreuung beinhaltet die Anwesenheits- kontrolle, Benachrichtigung der Eltern bei Nichterscheinen ihres Kindes, frühzeitiges Losschicken in die Schule und Aufenthalt in einem unserer Jugendhäuser je nach Abma- chung.	8.00/ 12.00
Jugendliche kommen spontan vorbei und es- sen das vorhandene Menü	6.00 Solange Vorrat
Jugendliche kommen spontan vorbei und nehmen ihr Essen selber mit	kostenlos

Der Einstufungssatz (in Prozent) wird durch Gemeinderatsbeschluss definiert.

III. Besondere Bestimmungen (Art. 13)

1. Kündigungsfristen und Fristen für An- und Abmeldungen sowie Änderungen des Betreuungsumfangs (Art 13 Abs. 1 und 4))

Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs sind im Betriebsreglement des Betreuungsanbieters zu regeln. Das Betriebsreglement ist vor Inkrafttreten dem Gemeinderat zu unterbreiten.

2. Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebotes (Art. 13 Abs. 7)

2.1 Primarschule

2.1.1 Schulbedingte Abwesenheit

Bei schulbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von 5 und mehr Schultagen Dauer (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt bei rechtzeitiger Meldung an den Betreuungsanbieter ein Erlass der entsprechenden Kosten.

2.1.2 Krankheits- und unfallbedingte Abwesenheit

Bei krankheits- und unfallbedingten Abwesenheiten von 1 bis 3 Schultagen besteht kein Anspruch auf Erlass der Kosten für den Mittagstisch und die Betreuungsstunden.

Ab dem 4. bis und mit 10. Schultag werden die entsprechenden Kosten für den Mittagstisch bei rechtzeitiger Meldung an den Betreuungsanbieter er-

² Beschluss des Gemeinderates vom 17. Juni 2010; in Kraft seit 1. August 2010

lassen. Die Betreuungsstunden sind zu bezahlen. Der Betreuungsanbieter kann die Einbringung eines Arztzeugnisses verlangen.

Ab dem 11. Schultag werden die entsprechenden Kosten für den Mittagstisch sowie die Betreuungsstunden bei rechtzeitiger Meldung an den Betreuungsanbieter unter zwingender Beibringung eines Arztzeugnisses erlassen.

2.2 Oberstufe³

2.2.1 Unentschuldigte Abwesenheit

Bei unentschuldigter Abwesenheit des angemeldeten Platzes besteht kein Anspruch auf Erlass der Kosten für den Mittagstisch und der Betreuung. Der Platz muss bis spätestens 9 Uhr am morgen des betreffenden Tages bei der Stelle abgemeldet werden.

2.2.2 Schulbedingte Abwesenheit

Bei schulbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von 5 und mehr Schultagen Dauer (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt bei rechtzeitiger Meldung an den Betreuungsanbieter ein Erlass der entsprechenden Kosten.

IV. Inkraftsetzung

Die Verordnung zum Elternbeitragsreglement für die Familienergänzende Kinderbetreuung (Bereich Schulergänzende Betreuung) tritt per 1. August 2007 in Kraft.

Wettingen, 29. März 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Gemeindeschreiber-Stv.
Sibylle Hunziker

³ Beschluss des Gemeinderates vom 17. Juni 2010; in Kraft seit 1. August 2010